

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2007

Inhalt

Seite		Seite
425	Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamt	Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Steinbüchel, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort . . .
425	Widersprüche gegen den Abzug der Kostendämpfungspauschale Urteile des OVG Münster vom 18. Juli und 10. September 2007.	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen . . .
426	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal	Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal zur Bildung von Fachausschüssen vom 4. Dezember 2001
427	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Saar	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2008 . . .
428	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2007 . .
428	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Hatzfeld	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst . . .
428	Urkunde über die Aufhebung der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen	Berufungen in den Probendienst
428	Urkunde über die Aufhebung der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen	Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM 1. Ergänzungslieferung zur Neuauflage 2007
429	Urkunde über die Veränderung der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen zur Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2008 für das Kirchliche Amtsblatt
430	Satzung für den Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e. V.	Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln
432	Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln
		Personal- und sonstige Nachrichten

Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamt

757659
Az. 15-01-0

Düsseldorf, 15. Oktober 2007

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04 – festgestellt, dass der vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz zu beachtende Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt eine Verlängerung der Wartefrist auf mehr als zwei Jahre nicht zulässt. Damit wird § 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bestehenden Fassung für nichtig erklärt. Im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungsbescheide bleiben von der Entscheidung jedoch unberührt. Wir bitten um Beachtung.

Das Landeskirchenamt

Widersprüche gegen den Abzug der Kostendämpfungspauschale Urteile des OVG Münster vom 18. Juli und 10. September 2007

758636
Az. 15-02-20:0010

Düsseldorf, 29. Oktober 2007

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 18. Juli 2007 und am 10. September 2007 entschieden, dass § 12a BVO seit dem Kalenderjahr 2003 gegen höherrangiges Recht verstoße. Das Finanzministerium des Landes NRW hat am 24. September 2007 auf diese Urteile verwiesen.

Abweichend vom Runderlass des Finanzministeriums hat die Kirchenleitung am 26. Oktober 2007 beschlossen, dass, sofern höchstrichterlich die Rechtswidrigkeit des Abzugs der Kostendämpfungspauschale bestätigt, allen Mitarbeitenden, die nach den Beihilfavorschriften der EKIR eine Beihilfe erhal-

ten, widerrechtlich einbehaltene Anteile der Kostendämpfungspauschale erstattet werden.

Für die Beihilfeberechtigten der Evangelischen Kirche im Rheinland ist ein Widerspruch bei der Festsetzungsstelle nicht notwendig. Auf die Einrede der Verjährung wird durch den Dienstgeber verzichtet. Diese Verfahrensweise kann auf Grund der Ersatzschulfinanzierung nicht für Lehrer an landeskirchlichen Schulen angewendet werden.

Den Anstellungskörperschaften wird empfohlen, für ihre Beihilfeberechtigten ebenso zu verfahren.

Nachfolgend wird der Runderlass des Landes NRW vom 24. September 2007 veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

II. Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen -Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO)-

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24.09.2007
B 3100 -12.a - IV A 4

Nach § 12a BVO ist in den dort genannten Fällen die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 BVO verbleibende Beihilfe je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstanden sind (§ 3 Abs. 5 Satz 2), um eine Kostendämpfungspauschale zu kürzen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat zuletzt mit Urteilen vom 10. September 2007 entschieden, dass § 12a BVO seit dem Kalenderjahr 2003 gegen höherrangiges Recht verstoße. Gegen die Nichtzulassung der Revision wird das Finanzministerium Beschwerde erheben.

Zur Vermeidung von weiteren Widerspruchs- und Klageverfahren soll die Beihilfe bis zur rechtskräftigen Entscheidung in den anhängigen Verfahren noch nicht endgültig festgesetzt werden.

Bis auf Weiteres bitte ich daher wie folgt zu verfahren:

1. Die Beihilfen sind zunächst weiterhin unter Berücksichtigung des § 12a BVO zu berechnen und auszuzahlen. Von der endgültigen Festsetzung der Beihilfe ist im Hinblick auf die Kostendämpfungspauschale abzusehen und der Beihilfeberechtigte davon zu unterrichten, dass nach Abschluss der Musterprozesse eine abschließende Entscheidung ergehen wird. Die Beihilfebescheide sind möglichst wie folgt zu kennzeichnen:

„Dieser Bescheid ergeht hinsichtlich des Abzugs der Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO) vorläufig.“

Aus der vorläufigen Festsetzung ergeben sich für den Beihilfeberechtigten keine Rechtsnachteile, so dass es insoweit eines Widerspruchs nicht bedarf. Gleiches gilt für Beihilfebescheide, die bereits unter Berücksichtigung der Kostendämpfungspauschale festgesetzt wurden und bis zum Datum der Bekanntgabe dieses Erlasses noch keine Bestandskraft erlangt haben.

2. Soweit gegen Beihilfefestsetzungen unter Anrechnung der Kostendämpfungspauschale nach § 12a BVO bereits Widersprüche eingelegt wurden oder noch eingelegt werden, bitte ich den Widerspruchsführern mitzuteilen,

dass zunächst der Ausgang der anhängigen Klageverfahren – Einverständnis vorausgesetzt – abgewartet und die Entscheidung über den Widerspruch bis dahin zurückgestellt wird. In Fällen, in denen über den Widerspruch bereits entschieden wurde, aber noch keine Bestandskraft eingetreten ist, kann auf die Erhebung einer Klage verzichtet werden; das Land wird aus dem Ablauf der Klagefrist keine Rechte herleiten. In bereits anhängigen Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten sollte bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ein Ruhen der Verfahren erreicht werden.

3. Über bereits unanfechtbar gewordene Beihilfefestsetzungen (unter Anrechnung der Kostendämpfungspauschale) wird nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erneut befunden werden. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit gesonderte Weisung. Soweit bereits jetzt Anträge auf Erstattung der einbehaltenen Kostendämpfungspauschalen der Jahre 2003 ff. oder früherer Jahre gestellt werden, sind diese unter Hinweis auf diesen Erlass mit Einverständnis des Beihilfeberechtigten ruhend zu stellen.

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gersweiler und die Evangelische Kirchengemeinde Klarenthal werden zum 6. Januar 2008 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Klarenthal.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal umfasst die Gemarkungen Gersweiler, Klarenthal und Krughütte der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Die Grenze verläuft im Norden von der Luisenthaler Brücke saaraufwärts entlang der Saar bis kurz vor die Gersweiler Brücke, von dort aus ist sie identisch mit der Gemarkungsgrenze zwischen Saarbrücken und Gersweiler, entlang dem Waldrand und weiter dem Willerbach folgend durch den Stadtwald bis zur Landesgrenze zu Frankreich. Sie folgt dann der Landesgrenze entlang dem nördlichen Rand der „Rue Pasteur“ bis vor Haus Nr. 14. Die Wohnhäuser auf dieser Seite der „Rue Pasteur“ Nr. 24 bis 30 sind verkehrsmäßig erschlossen von der französischen Gemeinde Schoeneck, liegen aber auf deutschem Hoheitsgebiet und gehören zu der Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal. Vor dem Haus Nr. 14

springt die Landesgrenze hinter die Bebauung und folgt dem Schoenecker Graben bis zur Straße „Am Sprinkshaus“, verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Straße bis zum Haus Nr. 1, danach durch den Wald bis zum Schafbachtal. Hier verlässt sie die Landesgrenze und folgt der Gemeindegrenze der Landeshauptstadt Saarbrücken durch den Staatsforst und Feldlage bis zu der südöstlichen Ecke des ehemaligen Raffineriegeländes am Fürstenhausener Pfad und folgt der Ostgrenze des ehemaligen Raffineriegeländes bis zur Kokereistraße, entlang der Kokereistraße bis zur Kreuzung Fenner Straße, weiter entlang der Fenner Straße und der Stefanstraße bis zum Ende der Bebauung und von dort aus zum Ausgangspunkt an der Saar.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal gehört zum Kirchenkreis Saarbrücken.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Klarenthal wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 6. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Saar

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bübingen, die Evangelische Kirchengemeinde Güdingen und die Evangelische Kirchengemeinde Sitterswald werden zum 1. Januar 2008 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Obere Saar neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Obere Saar ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bübingen, der Evangelischen Kirchengemeinde Güdingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Sitterswald.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Saar verläuft wie folgt:

Bis zur Hausnummer 249 (ungerade) und der Hausnummer 264 (gerade) bildet die Großblittersdorfer Straße im Nordwesten die Grenze zur Kirchengemeinde Obere Saar. Die Straßen linkerhand gehören zur Kirchengemeinde Obere Saar. Die Großblittersdorfer Straße ab den Hausnummern 251 und 266 und die Straßen Auf der Schönbach und Sittershöhe, die bereits an der deutsch-französischen Grenze liegen, gehören zur Kirchengemeinde Obere Saar. Die Gemeindegrenze verläuft ab hier entlang der Landesgrenze Richtung Süden. Ab der Simbachstraße bis zur Saar Richtung Osten und danach weiter in südlicher Richtung bis Rilchingen-Hanweiler. Dann östlich und kurz danach wieder in nördlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zwischen den Ortsschaften Bliesransbach und Auersmacher. Danach entlang der Grenze der Kirchengemeinde Brebach-Fechingen bis zur Grenze der Kirchengemeinde St. Annual und im Nordwesten bis zum Ausgangspunkt Großblittersdorfer Straße.

(Die Straßen „Bliesgersweiler Mühle“ und „Im Bruch“, im Ortsteil Auersmacher und weiter nördlich die Wintringer Straße mit Wintringerhof, im Ortsteil Kleinblittersdorf, gehören zur Kirchengemeinde Obere Saar)

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Obere Saar gehört zum Kirchenkreis Saarbrücken.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Obere Saar hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Güdingen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Saar.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bübingen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Saar.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sitterswald wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Saar.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Saar ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Hochelheim-Hörnsheim**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hochelheim und die Evangelische Kirchengemeinde Hörnsheim werden zum 1. Januar 2008 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hochelheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Hörnsheim.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim umfasst die Kommunalgemeinde Hüttenberg in den zzt. geltenden kommunalen Grenzen sowie den Inselhof auf dem Gebiet der Kommunalgemeinde Rechtenbach.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim gehört zum Kirchenkreis Wetzlar.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim ist der Katechismus nach Martin Luther in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde Hatzfeld**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hatzfeld wird zum 1. Januar 2008 aufgehoben
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Gemark-Wupperfeld in Barmen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hatzfeld.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der
Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde
Heidt in Wuppertal-Barmen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen wird zum 1. Januar 2008 aufgehoben
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Gemark-Wupperfeld in Barmen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der
Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde
Wupperfeld in Wuppertal-Barmen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen wird zum 1. Januar 2008 aufgehoben.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen zur Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die mit Urkunde vom 3. November 1983 gebildete Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen wird zum 1. Januar 2008 zur Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen verändert.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hatzfeld, der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen und der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen verläuft wie folgt:

Im Norden angrenzend an die Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck. Von Südwesten verläuft die Grenze nördlich der Häuser Leimbacher Straße 55 und 56. Sie führt nach Osten, überquert die Sedanstraße nördlich der Häuser 89a und 88 und verläuft nördlich der Drosselstraße weiter bis zur Möwenstraße. Dieser folgt sie in westlicher Richtung bis zur Schwalbenstraße und geht über deren Mitte (Mittellinie) nach Osten bis zur Alarichstraße. Von dort setzt sich die Grenze dergestalt zur ehemaligen Rheinischen Bahnlinie fort, dass die Häuser Alarichstraße 1 und Münzstraße 1–85 bzw. 2–68 südlich der Grenze liegen. Weiter der ehemaligen Rheinischen Bahnlinie bis zur Westkotter Straße in nördlicher Richtung bis zum Haus Nr. 94 folgend geht der Grenzverlauf von da östlich der Westkotter Straße und südlich der Lentzestraße weiter bis zur Germanenstraße. Von dort – südwärts abknickend – läuft die Grenze östlich der Germanenstraße und nördlich der Häuser Bartholomäusstraße 47 und 54 zur ehemaligen Rheinischen Bahnlinie und folgt deren Verlauf nach Osten bis zur Straße am Diek (Gemeindegrenze Schellenbeck-Einern, Beuler Bach).

Im Osten angrenzend an die Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld und die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen. Vom Ende der Nordgrenze führt die Grenze nach Süden entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Häuser Weiherstraße 15/15c bis zum Ende der Straße Schwarzbach. Von hier geht der Grenzverlauf weiter, die Sonnenstraße bei den Häusern 149 und 148 (eingeschlossen) und die Hildburgstraße bei den Häusern 179 und 180 (eingeschlossen) überquerend bis zum Straßenende Gildenstraße. Von der Gildenstraße westlich der Kleingartensiedlung Am Webersloh und den letzten Häusern der Straße Höfen entlanglaufend. Sie erreicht die Bergisch-Märkische Eisenbahnlinie und verfolgt sie in westlicher Richtung bis zur Schnurstraße. Östlich der Schnurstraße verläuft sie bis zum Schnittpunkt Schnurstraße/Heckinghauser Straße und wendet sich von hier südlich der Heckinghauser Straße nach Osten bis zur Guntherstraße und westlich der Guntherstraße bis zu deren Einmündung in die Ziegelstraße. Südlich der Ziegelstraße weiter nach Osten führend stößt sie auf die Werléstraße, setzt sich westlich der Werléstraße bis zur Chamissostraße fort und führt, der Chamissostraße bis zur Einmündung Gosenburg östlich, dann westlich und südlich folgend bis zur Ostgrenze der Grundstücke Flotowstraße 43 und 64. Von hier knickt die Grenze in südwestlicher Richtung ab und trifft westlich des Grundstücks Pilgerheim 1 auf die Südgrenze.

Im Süden angrenzend an die Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken und an die Evangelische Gemeinde Unterbarmen-Süd. Von der westlichen Grenze des Grundstücks Pilgerheim 1 führt die Grenze bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Hauses Adolf-Vorwerk-Straße 29 entlang der früheren Kommunalgrenze zwischen Barmen und Ronsdorf. Ab hier jetzt als Grenze zur Evangelischen Gemeinde Unterbarmen-Süd knickt sie nach Norden ab und verläuft als Westgrenze weiter.

Im Westen angrenzend an die Evangelische Gemeinde Unterbarmen-Süd und die Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen. Von der östlichen Grenze des Grundstücks Adolf-Vorwerk-Straße 29 läuft die Westgrenze nach Norden, führt durch den Barmer Wald bis zum Ende der Straße Fischertal. Im weiteren Verlauf bildet hier die Straßenmitte die Grenze (nur die ungeraden Hausnummern der Straße Fischertal einbeziehend) Sie erreicht die Bergisch-Märkische Bahnlinie (Haus Fischertal 27) und verläuft hier weiter durch die Mitte der Straße nach Nordwesten und überquert östlich des Straßenendes Friedrich-Engels-Allee die Wupper. Der weitere Grenzverlauf geht westlich der Straße Steinweg (bis 71 und 58) unter Einbeziehung der Häuser Landwehrstraße 1–7 in nördlicher Richtung und erreicht nördlich der Häuser Leimbacher Straße 55 und 56 die Nordgrenze.

Darüber hinaus umfasst die Kirchengemeinde das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Hatzfeld.

Diese Grenzen werden im Westen, Norden und Osten durch die Grenzen des Kirchenkreises Wuppertal und der Evangelischen Kirche von Westfalen bestimmt. Die Südgrenze verläuft von der Südostecke der Gemarkung Elberfeld, Flur 16, entlang der Nordgrenze der Parzellen 35/1 der Flur 388, Gemarkung Barmen, bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 7/36.

Von diesem Punkt geht die Grenze in gerader Linie zum Schnittpunkt der Parzellen 29 und 30 mit der Parzelle 7/36, verläuft dann längs der Südgrenze der Parzellen 29 und 27 der Flur 388 und ihrer Verlängerung bis zur Hatzfelder Straße, überquert diese Straße und verläuft gradlinig bis zur Nordwestecke der Parzelle 26 der Flur 6, Gemarkung Barmen, und liegt dann an der Nordgrenze der Parzellen 26, 25 und 23 der Flur 6 bis zum Schnitt mit der Parzelle 34 der Flur 5.

Von diesem Punkt A geht die neue Grenze gradlinig bis zum Punkt B, der Südwestecke der früheren politischen Gemeinde Gennebreck, jetzt Flur 527, Parzelle 5 der Gemarkung Barmen – Evangelische Kirchengemeinde Herzkamp.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen gehört zum Kirchenkreis Wuppertal.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen hat sechs Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung in Wuppertal-Barmen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung in Wuppertal-Barmen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hatzfeld wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen ist uniert.

Artikel 6

(1) Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Urkunde über die Errichtung der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkung in Wuppertal-Barmen vom 3. November 1983, soweit sie die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung in Wuppertal-Barmen betrifft, außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Vereins für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der kirchlichen, diakonischen und sozialpädagogischen Verantwortung vor allem für junge Menschen im Übergang von Schule zum Beruf. Dies umfasst sowohl Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 KJHG (Jugendberufshilfe, sozialpädagogisch begleitetes Wohnen) als auch nach §§ 27 und 41 KJHG (betreutes Wohnen). Darüber hinaus betreibt er auch Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte für erwachsene Arbeitslose.

Die Arbeit des Vereins ist offen für alle hilfeschuchenden Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben; sie geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Die Mitglieder der Organe sowie die leitenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereins müssen evangelischer Konfession sein. Die übrigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sollen in der Regel einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet.

Gehören Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Trägers achten. Diese Bereitschaft der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist ausdrücklich in den Dienstvertrag aufzunehmen.

(2) Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung (z. B. durch Spendensammlungen etc.) zur Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens durch andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO.

(3) Durch die Erfüllung dieser Aufgabe verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf dessen Vermögen.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Der Verein ist außerdem Mitglied des Fachverbandes „Evangelische Heimstatthilfe im Rheinland“.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Mitglieder des Vereins sind:

- a) die geborenen Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Abs. 1,
- b) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Jugendreferate Duisburg-Nord und -Süd,
- c) die Kirchengemeinden, in denen der Verein Aktivitäten unterhält, mit je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter,
- d) sachkundige Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Über die Aufnahme der Mitglieder aus b), c) und d) entscheidet der Vorstand des Vereins.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Der Verein kann Beiträge erheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

(4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft beenden, wenn ein Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Personen. Ihm gehört die Inhaberin bzw. der Inhaber der kreiskirchlichen Pfarrstelle für Diakonie der Kirchenkreise Duisburg-Nord und Duisburg-Süd, die bzw. der Vorsitzende des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, die leitende Sozialarbeiterin, bzw. der leitende Sozialarbeiter des Diakonischen Werkes Duisburg und die Leiterin bzw. der Leiter des Evangelischen Familienbildungswerkes Duisburg von Amts wegen an.

(2) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Diakonischen Werkes Duisburg.

(3) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes ist die Inhaberin bzw. der Inhaber der kreiskirchlichen Pfarrstelle für Diakonie, die bzw. der erste stellvertretende Vorsitzende, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Duisburg. Die zweite stellvertretende Vorsitzende bzw. den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte.

(4) Die bzw. der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

(5) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er ist für alle Entscheidungen zur Erfüllung des Vereinszweckes zuständig, die nicht der

Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(6) Beschlüsse des Vorstandes sind in Niederschriften aufzunehmen, die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Beratung besondere Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht dem Verein als Mitglieder anzugehören.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, statt. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Zu diesen Beschlüssen ist außerdem die Zustimmung des Vorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg und des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen sind.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 2,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung des Haushalts- und Stellenplans,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes.

(7) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung der Organe oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 7

Durchführung der Aufgaben

(1) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereins.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

(3) Für die Führung der Geschäfte gelten die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft befindlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß.

(4) Der Verein hat eine eigene Verwaltung, die ihre Aufgaben in Kooperation mit der Verwaltung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg erledigt. Die Kassengeschäfte werden über die Zentralkasse des Gesamtverbandes Duisburg als Sonderkasse getrennt von den anderen Kassen geführt. Die Jahresrechnungen werden von den Kreissynodalrechnerinnen bzw. Kreissynodalrechnern der Kirchenkreise Duisburg-Nord und Duisburg-Süd geprüft.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die bzw. der Vorsitzende des Vereins führt den Schriftwechsel und vollzieht die Kassenanweisungen.

(5) Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte sind nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand des Diakonischen Werkes Duisburg zuzuleiten. Dieser hat das Recht, durch Beauftragte in das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins Einsicht zu nehmen.

§ 8

Aufbringung der Mittel

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen des Vereins nicht ausreichen, werden die Kosten durch das Diakonische Werk Duisburg getragen.

§ 9

Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft Diakoniewerk Duisburg GmbH mit Sitz in Duisburg in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Antrag Landeskirchenamt

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Duisburg, den 19. September 2007

Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit
in Duisburg e. V.

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Oktober 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau, der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen und der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Radevormwald übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeinsamen Gemeindeamtes

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dahlerau, die Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen und die Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Radevormwald errichten ein Gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Evangelisches Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald“ trägt.

(2) Das Gemeinsame Gemeindeamt hat seinen Sitz in 42499 Hückeswagen und in 42477 Radevormwald.

§ 2

Vertretung des gemeinsamen Gemeindeamtes

(1) Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeinsamen Gemeindeamtes nimmt der Gemeindeamtsausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Die Rechte und Pflichten der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden für ihre eigenen – vom Gemeinsamen Gemeindeamt verwalteten – Arbeitsbereiche werden durch diese Satzung nicht berührt.

(3) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeinsamen Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie gemäß dem Schlüssel nach § 9 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Gemeindeamtsausschuss

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung der in § 4 aufgeführten Angelegenheiten des Gemeinsamen Gemeindeamtes wird ein Gemeindeamtsausschuss gebildet. Er ist die gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 des Verbandsgesetzes.

(2) Jedes beteiligte Presbyterium entsendet für die laufende Wahlperiode des Presbyteriums aus seiner Mitte Abgeordnete in den Gemeindeamtsausschuss. Die Ev. Kirchengemeinde Dahlerau entsendet eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, die oder der nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein darf; Die Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald jeweils zwei Abgeordnete, von denen nur eine Pfarrerin oder einer Pfarrer sein darf. Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist vom Presbyterium aus seiner Mitte je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer darf die Zahl der anderen Mitglieder im Gemeindeamtsausschuss nicht übersteigen.

(3) Der Gemeindeamtsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende

Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sollen nicht derselben Kirchengemeinde angehören.

(4) Für die Einladungen zu den Sitzungen und für die Beschlussfassung des Gemeindeamtsausschusses gelten die Vorschriften für die Presbyterien sinngemäß.

(5) Der Gemeindeamtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr; er muss innerhalb einer Frist von vier Wochen zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden dies wünscht.

§ 4

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

(1) Der Gemeindeamtsausschuss beschließt in allen Angelegenheiten des Gemeinsamen Gemeindeamtes über:

1. die Personalangelegenheiten,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
3. die Fachaufsicht über das Gemeindeamt.

(2) Der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden durch Beschlüsse der Presbyterien bedürfen:

1. der Stellenplan sowie dessen Änderungen,
2. die Feststellung der Kostenanteile nach dem genannten Schlüssel.

§ 5

Geschäftsordnung für das Gemeinsame Gemeindeamt

(1) Der Gemeindeamtsausschuss kann für das Gemeinsame Gemeindeamt eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Die dem Gemeinsamen Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten.

§ 6

Leitung des Gemeinsamen Gemeindeamtes

(1) Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Gemeindeamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Ihr oder ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeinsamen Gemeindeamt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeinsamen Gemeindeamtes sind ihr oder ihm unterstellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Gemeindeamtes ist außerdem zuständig für die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr oder ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Gemeindeamtes ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 8 verantwortlich.

(4) Die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter des Gemeinsamen Gemeindeamtes wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses wahrgenommen.

(5) Die Gemeindeamtsleiterin oder der Gemeindeamtsleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungsorgane teil.

§ 7

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeinsamen Gemeindeamtes

(1) Für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind die Trägergemeinden des Gemeinsamen Gemeindeamtes der Anstellungsträger.

(2) Alle für das Gemeinsame Gemeindeamt zu errichtenden Angestellten- und Arbeiterstellen werden vom Gemeindeamtsausschuss gesamtschuldnerisch getragen.

§ 8

Aufgaben des Gemeinsamen Gemeindeamtes

(1) Das Gemeinsame Gemeindeamt nimmt die folgenden Aufgaben für die Träger wahr:

- a) aus dem Bereich Gemeindegeschäftsbearbeitung:
 1. Meldewesen, hier: die von den Gemeinden zu erledigenden Arbeiten,
 2. die Vorbereitung und Begleitung der Presbyteriumssitzungen und der Sitzungen der Finanzausschüsse,
 3. die Vorbereitung der Fachausschusssitzungen,
 4. die Führung des Schriftverkehrs der/des Vorsitzenden der Presbyterien,
 5. Mitarbeit bei der Ausführung der Beschlüsse der Presbyterien, der Finanzausschüsse und der Fachausschüsse,
 6. die Führung der Registratur,
 7. Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Zuarbeit für die Gemeindebriefe,
 8. allgemeine Verwaltung mit Statistiken, Abrechnungen, Verwendungsnachweisen und Bescheinigungen, Postausgang etc.
- b) Personalwesen:
 1. Beratung der Leitungsgremien bei Einstellungen und arbeitsrechtlichen Fragen/Problemen,
 2. Abwicklung der gesamten Personalverwaltung von Beschlussvorlage bis zur Genehmigung der Arbeitsverträge/Dienstanweisungen einschließlich der Zahlbarmachung,
 3. Abwicklung der Steuern und Sozialbeiträge,
 4. Bearbeitung der besonderen dienstrechtlichen Angelegenheiten, wie z.B. Reisekosten und Umzugskosten, Beihilfen/Vorschüsse,
 5. Bearbeitung von Dienstwohnungsangelegenheiten, sofern sie den gehalts- bzw. vergütungstechnischen Bereich betreffen.
- c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen:
 1. Liquiditätssicherung,
 2. Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
 3. Bearbeitung der Kontoauszüge,
 4. Barkassenabrechnungen,
 5. Erstellen des Jahresabschlusses,
 6. Rechnungslegung,
 7. Rücklagenverwaltung,
 8. Erstellen von Zuwendungsbescheinigungen,
 9. Kollektenabwicklungen,
 10. Führung der Inventarverzeichnisse,
 11. vorbereitende Arbeiten zur Erstellung der Haushaltspläne,
 12. Haushaltsabwicklung und -überwachung,
 13. Abwicklung von Spendenaufrufen und Abrechnung.

d) Kindergartenangelegenheiten:

1. Bearbeitung der Heimbögen, Personalbögen und Vorgänge im Zusammenhang mit dem Befreiungsbescheid im Zusammenwirken mit dem Landschaftsverband,
2. Zusammenarbeit mit den Leitungen der Tagesstätten in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, Absprache über größere Anschaffungen oder Instandhaltungsmaßnahmen,
3. Anforderung der Zuschüsse und Erstellung der Betriebskostenabrechnungen mit den Kommunen bzw. Kreisen.

Die unter dem Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen, der Liegenschaftsverwaltung, dem Versicherungswesen und der Personalverwaltung beschriebenen Leistungen werden sinngemäß für die Kindergärten durch das Gemeinsame Gemeindeamt erbracht.

e) Friedhof:

1. Bearbeitung sämtlicher Personal- und Finanzdienstleistungen sowie die Liegenschaftsverwaltung,
2. Vorbereitung, Änderung oder Anpassung sämtlicher für den Friedhof notwendigen Ordnungen, insbesondere der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung,
3. die Erarbeitung der Rentabilitätsberechnung zur Vorbereitung der Gebührenordnung bzw. der Anpassung,
4. die Verwaltung der Legate.

f) Grundstücks- und Liegenschaftsabwicklung:

1. Vorbereitung und Ausfertigung der Mietverträge,
2. Bearbeitung von Mieteranfragen,
3. Nebenkostenabrechnungen für jede Wohn- bzw. Mieteinheit,
5. Bauunterhaltungsmaßnahmen begleiten: Angebote, Auftragserteilung nach Beauftragung durch die Baukirchmeister.

g) Bearbeitung von Versicherungsfragen,

h) Beratung der Presbyterien und der Ausschüsse zu den Aufgabengebieten des Gemeindeamtes,

i) verwaltungsmäßige Abwicklung der Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen,

j) Vorbereitung und verwaltungsmäßige Begleitung der Presbyteriumswahlen.

(2) Das Gemeinsame Gemeindeamt kann auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeamtsausschusses für andere nicht genannte Einrichtungen oder Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten ausführen.

Bei der Durchführung der Verwaltungsgeschäfte sind die Bestimmungen der Kirchenordnung und Verwaltungsordnung sowie die sonstigen hierfür geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 9

Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Die Kosten des Gemeinsamen Gemeindeamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von dem Gemeindeamtsausschuss festgestellten Haushaltsplan festgelegt.

Dazu gehören sämtliche Personalkosten einschließlich der Kosten, die auf Grund eines Rechtsstreits entstehen. Die

nicht durch eigene Einnahmen des Gemeinsamen Gemeindeamtes gedeckten Kosten werden verteilt zum einen auf Grund einer Punktberechnung, zum anderen nach erhobenem Aufwand bei der Personalbearbeitung, Gemeindegeschäftsbearbeitung und Friedhofsverwaltung. Der Punktberechnung liegt zugrunde:

1. je Kirchenmitglied	0,003 Punkte
2. ab 2 ha unbebautem Grundbesitz	1 Punkt
3. je Mietverhältnis	0,083 Punkte
4. je Gebäude	0,167 Punkte
5. je angef. 500 Buchungen	1 Punkt
6. je Pfarrstelle	1 Punkt

Die Ziffern 3 und 4 werden bei der Ev. Kirchengemeinde Dahlerau nicht berücksichtigt. Für diese Kirchengemeinde ist dieser Aufwand über die Stundenerhebung für die Gemeindegeschäftsbearbeitung zu ermitteln.

(2) Das Inventar des gemeinsamen Gemeindeamtes ist Eigentum der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 10

Aufnahme neuer Trägergemeinden

Der Gemeindeamtsausschuss prüft und berät über Aufnahmeanträge weiterer Kirchengemeinden. Die Zustimmung über Aufnahmeanträge bleibt den Presbyterien der Trägergemeinden vorbehalten und bedarf der Einmütigkeit.

Bei Anschluss einer Kirchengemeinde ist § 1 der Satzung zu verändern.

§ 11

Ausscheiden von Trägergemeinden

(1) Das Ausscheiden einer Trägergemeinde bedarf einer Kündigung und ist mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch nach einer Frist von drei Jahren nach dem Anschluss, möglich.

(2) Auch beim Ausscheiden einer Trägergemeinde bleibt die ausscheidende Körperschaft weiter an den Kosten des Gemeinsamen Gemeindeamtes beteiligt, solange nach dem Ausscheiden der Körperschaft oder Einrichtung die Personalkosten noch nicht entsprechend der weggefallenen Arbeitsbelastung des Gemeinsamen Gemeindeamtes reduziert werden konnten. Die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung erlischt spätestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden.

(3) Änderungen und Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 12

Auflösung der Gemeindeverwaltung

Bei Auflösung des Gemeinsamen Gemeindeamtes werden die beteiligten Trägergemeinden entsprechend dem Verteilerschlüssel (§ 9) berechtigt und verpflichtet.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Sie kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane der Trägergemeinden aufgehoben oder geändert werden.

(3) Änderungen und Aufhebungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dahlerau, den 6. August 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Dahlerau

Siegel gez. Unterschriften

Hückeswagen, den 14. August 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Hückeswagen

Siegel gez. Unterschriften

Radevormwald, den 6. August 2007

Evangelisch-luth. Kirchengemeinde
Radevormwald

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 11. Oktober 2007
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Steinbüchel, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Steinbüchel, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeinsamen Gemeindeamtes

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Steinbüchel, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort unterhalten ein Gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Evangelisches Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch“ führt.

(2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in 51375 Leverkusen, Martin-Luther-Straße 4.

§ 2

Vereinigte Presbyterien

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes werden die Vereinigten Presbyterien gebildet. Diese sind eine Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 des Verbandsgesetzes.

(2) Jedes Presbyterium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei seiner Presbyterinnen oder Presbyter in die Vereinigten Presbyterien. Für diese ist je eine Stellvertretung zu wählen.

(3) Die Vereinigten Presbyterien wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Beide sollen nicht derselben Kirchengemeinde angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz wechseln unter den Trägergemeinden gemäß einer von den Vereinigten Presbyterien festgelegten Reihenfolge.

(4) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen der Vereinigten Presbyterien gelten die Verfahrensvorschriften für das Presbyterium (Kirchenordnung, Verfahrensgesetz usw.) sinngemäß.

(5) Die Vereinigten Presbyterien treten nach Bedarf – mindestens zweimal im Jahr – zusammen.

§ 3

Vertretung des Gemeindeamtes

(1) Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nehmen die Vereinigten Presbyterien für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die die Vereinigten Presbyterien im Rahmen ihrer Aufgaben ausstellen, müssen von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Vereinigten Presbyterien unterschrieben und gesiegelt werden. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung der Vereinigten Presbyterien durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Presbyterien für ihren eigenen vom Gemeindeamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis sind die Trägergemeinden gemäß dem Kostenverteilungsschlüssel gemäß § 5 dieser Satzung berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Aufgaben der Vereinigten Presbyterien

Die Vereinigten Presbyterien beschließen mit verbindlicher Wirkung in allen das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Personalangelegenheiten des Gemeindeamtes einschließlich der Berufung der Beamten und Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten,
2. Aufstellung eines Stellenplanes für das Gemeindeamt,
3. Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplanes für das Gemeindeamt und Festsetzung der Anteile gemäß § 5 dieser Satzung,
4. Festlegung der Aufgabenkreise für das Gemeindeamt,
5. Führung der Aufsicht über das Gemeindeamt.

§ 5

Verwaltungskosten und Vermögen

Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einem gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von den Vereinigten Presbyterien jährlich festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.

Die Kosten werden von den beteiligten Gemeinden zu 50 % gemäß ihrem Kirchensteuerverteilungsschlüssel und zu 50 % nach ihrer Gemeindegliederzahl aufgebracht. Die Anteile werden durch Beschluss der Vereinigten Presbyterien festgesetzt.

Soweit sich im Zusammenhang mit dem Gemeindeamt Vermögen bildet, geht dieses in das gemeinsame Eigentum der beteiligten Gemeinden über.

§ 6

Mitarbeitende des Gemeindeamtes

(1) Alle für das Gemeindeamt bestehenden Arbeitsverträge werden auf die beteiligten Gemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Steinbüchel, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort übertragen. Künftige Mitarbeiter des Gemeindeamtes sind mit ihren Arbeitsverträgen bei den Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Steinbüchel, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort angestellt.

(2) Sollen Mitarbeitende in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden, so tritt eine der drei Kirchengemeinden als Anstellungskörperschaft auf.

§ 7

Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt

Geschäftskreis, Ordnung und Leitung des Gemeindeamtes werden durch eine Verwaltungsanweisung geregelt (§ 10 VwO), die von den Vereinigten Presbyterien beschlossen wird.

Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten.

Eine Änderung der Verwaltungsanweisung und die Zuweisung weiterer Verwaltungsgeschäfte an das Gemeindeamt obliegen den Vereinigten Presbyterien.

§ 8

Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Gemeinsamen Gemeindeamt bzw. aus den Vereinigten Presbyterien ist auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages der beteiligten Körperschaft möglich. Die Antragsfrist beträgt 18 Monate zum Jahresende. Der Beschluss über den Antrag einer Trägergemeinde auf Ausscheiden bedarf einer Mehrheit von $\frac{7}{9}$ des ordentlichen Mitgliederbestandes.

(2) Der Anteil der ausscheidenden Trägergemeinde am Vermögen des Gemeinsamen Gemeindeamtes Schlebusch wächst den verbleibenden Trägern anteilig gemäß des in § 5 dieser Satzung aufgeführten Schlüssels zu.

(3) Die ausscheidende Körperschaft hat noch für die Dauer von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden Zahlungen an das Gemeinsame Verwaltungsamt zu leisten. Die Höhe der für diesen Zeitraum jährlich zu entrichtenden Zahlungen entspricht der Höhe der Zahlungen, zu der die ausscheidende Kirchengemeinde für das Jahr ihres Ausscheidens verpflichtet ist. Sollten sich nach dem Ausscheiden der betreffenden Körperschaft die Kosten für das Gemeinsame Gemeindeamt reduzieren, ist die ausscheidende Körperschaft entsprechend ihrem Anteil daran zu beteiligen.

§ 9

Regelung bei Auflösung

Bei der Auflösung des Gemeinsamen Gemeindeamtes werden die beteiligten Trägergemeinden entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel gemäß § 5 dieser Satzung

berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen den beteiligten Trägergemeinden entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel gemeinsam getragen

§ 10

Schlussbestimmung

Aufhebung und Änderung dieser Satzung ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien möglich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verbandsgesetzes.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in Kraft.

Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung der Satzung.

Leverkusen, den 21. August 2007

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde
Leverkusen-Manfort

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Leverkusen-Schlebusch

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Leverkusen-Steinbüchel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Oktober 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen hat auf Grund von § 5 Nr. 2 Buchstabe q der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen folgende Satzung erlassen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen

§ 1

Die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen vom 23. Mai 2005 (KABI. 9/2006 Seite 333) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Die laufende Nummer 1 wird aufgeteilt in a) und b).

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen Text; folgender Buchstabe b) wird eingefügt:

2. § 8 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2010 am Stichtag für das jeweilige Vorjahr folgende Berechnung durchgeführt:

Die Verbandsumlage wird bei jeder Kirchengemeinde ins Verhältnis der Summe gestellt, die sich auf Grund des Kirchensteueraufkommens abzüglich aller Pflichtumlagen an die Landeskirche (inkl. Entwicklungsdienst) und den Kirchenkreis ergibt (Nettosteueraufkommen).

Alle Verbandsumlagen werden zusammengerechnet und die Summe ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller Netto-steueraufkommen der Verbandsgemeinden gestellt (Durchschnitt).

Übersteigt bei einer Kirchengemeinde der Prozentsatz der Verbandsumlage um mehr als 3% den Durchschnitt, so erfolgt hinsichtlich des übersteigenden Betrages ein Ausgleich.

Der Ausgleich errechnet sich wie folgt:

Zunächst wird die Kirchengemeinde mit dem niedrigsten Prozentsatz belastet. Für den Fall, dass dadurch die Belastung den Prozentsatz der Kirchengemeinde mit der zweitniedrigsten Belastung erreicht, wird der noch fehlende Ausgleich sodann auf die beiden Kirchengemeinden mit dem erst- und zweitniedrigsten Prozentsatz unter Beachtung gleichmäßiger Belastung verteilt. Sollte auch dies zur Verteilung des Ausgleichs nicht ausreichen, gilt die Einbeziehung der Kirchengemeinde mit dem dritt-niedrigsten Prozentsatz entsprechend.

§ 2

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

29. Mai 2007

Evangelischer Gemeindeverband
Niederwupper in Opladen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Oktober 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Änderung der Satzung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Elberfeld-West in Wuppertal
zur Bildung von Fachausschüssen
vom 4. Dezember 2001**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal hat am 5. Juni 2007 die nachfolgende Änderung der Satzung zur Bildung von Fachausschüssen beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal zur Bildung von Fachausschüssen vom 4. Dezember 2001 (KABl. Nr. 3 vom 15. März 2002) wird wie folgt geändert:

1. Im Vorspruch zur Satzung wird „des Artikels 126“ ersetzt durch „des Artikels 31“.
2. In § 1 Absatz 3 und in § 2 Absatz 2 werden „die Artikel 116 bis 123 (1) der Kirchenordnung“ ersetzt durch „die Artikel 23 bis 28 der Kirchenordnung und § 1 des Verfahrensgesetzes“.
3. In § 5 wird als Satz 3 eingefügt: „Er entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Haushaltsplanes und berichtet dem Presbyterium.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Elberfeld-West

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Oktober 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten
im Ausland 2008**

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Az. 24-17-4

Düsseldorf, 23. Oktober 2007

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerrinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerrinnen und älteren Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als sechsmal hintereinander mit derselben Pfarrerrin/demselben Pfarrer zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern als auch bei den Pfarrerrinnen und Pfarrern zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten bei einer Dienstzeit von vier Wochen 14 Kalendertage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrerrinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro pro Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrerrinnen und Pfarrern (auch Pfarrerrinnen und Pfarrern zur Anstellung) sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehend veröffentlichten Bewerbungsbogen über die Superintendentin/den Superintendenten an das Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die EKD.

Das Landeskirchenamt

Liste der Orte, in denen im Jahre 2007 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist

(Änderung vorbehalten)

Dänemark

Allinge/Bornholm	Juli und August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Hune/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Rømø	Juli und August

Frankreich

Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
Insel Oleron	Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc	August
Montalivet	Juli
Sanari sur mer	Juli und August
St. Jean du Gard/Cevennen	Juli und August

Griechenland

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

Italien

Bardolino und Lazise/Gardasee	Juli bis September
Brixen	Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
Bruneck und Sexten	Juli bis September
Capri	Ostern bis Juni und September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Schlanders und Suldern/Südtirol	Ostern, Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September

Lettland

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

Litauen

Nidden	Mitte Mai bis Mitte September
--------	-------------------------------

Niederlande

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand/Südholland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)	Juli und August
Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland	Juli und August
Renesse/Südholland	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/Friesland	Juli und August
Insel Texel/Friesland	Juli und August
Groet/Nordholland	Juli und August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl a. See und Gols	Juli und August
Rust/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf	Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a. See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
Maria Wörth	Juli oder August
Klopein	Juli und August
Millstatt	Juli und August
Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Ossiach und Tschöran	Juli und August
Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien Juli und August
Mitterbach a. Erlaufsee August

Oberösterreich

Attersee Juli und August
Gmunden Juli und August
Mondsee und Unterach Juli und August
Scharnstein Juli
St. Wolfgang Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung Juli bis September

Tirol

Ehrwald und Reutte Juli oder August
Medraz und Neustift Mitte Juli bis Ende August
Jenbach und Umgebung Juli und August
Kitzbühel Weihnachten/Neujahr
und Juli und August
Kufstein Juli und August
Mayrhofen und Fügen Juli oder August
Pertisau Weihnachten/Neujahr
und Juli und August
Seefeld und Telfs Januar bis März
und Juli und August
Wildschönau und Wörgl Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Weihnachten/Neujahr und
Bad Hofgastein Mitte Juni bis Mitte September
Lofer Juli und August
Mittersill Juli und August
Wagrain und Werfenweng Juli und August
Zell a. See Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Juli und August
Bad Mitterndorf
Bad Radkersburg Juli und August
Ramsau Dezember 2007 bis Februar 2008
und Juli und August

Vorarlberg

Bregenz Juli und August
Feldkirch Juli oder August
Schruns und Gaschurn Juli oder August

Polen

Gizycko/Masuren Mai bis Mitte September
Karpacz/Wang Mai bis September
Riesengebirge

Ungarn

Hajduszobozlo Mai, Juni und September

**Mehrmonatige Beauftragungen
(auch unter www.ekd/jobs.de)**

Algarve Mai bis Oktober
Mallorca 01.09.2008 bis 30.06.2009
Gran Canaria-Nord 01.09.2008 bis 30.06.2009
Rhodos 01.09.2008 bis 30.06.2009
und Juli und August
Kreta 01.09.2008 bis 30.06.2009
Teneriffa-Nord 01.09.2008 bis 30.06.2009
Bilbao 01.09.2008 bis 30.06.2009
Lanzarote 01.09.2008 bis 30.06.2009
Fuerteventura 01.09.2008 bis 30.06.2009
Sofia 01.09.2008 bis 30.06.2009
Malta 01.09.2008 bis 30.06.2009
Heviz/Ungarn 01.09.2008 bis 30.06.2009
und Juli und August
Türkische Riviera 01.09.2008 bis 30.06.2009
Belgrad 01.09.2008 bis 30.06.2009
Nizza 01.03.2008 bis 31.12.2009
Baku 01.03.2008 bis 31.12.2008
Zypern 01.09.2008 bis 30.06.2009

Infos und Unterlagen zu mehrmonatigen Diensten können angefordert werden unter Tel.-Nr. 05 11/27 96-126 oder E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de.

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem eintägigen Gespräch nach Villigst ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 07.04. bis 11.04.2008 statt.

B E W E R B U N G
um einen Dienst als Urlauberpfarrer/in/Urlauberpfarrer im Ausland

(Name, Vorname) (Geb.-Datum) (Postleitzahl, Ort) (Datum)

(Amtsbezeichnung) (Straße, Haus-Nr.)

Emeritus: ja/nein
Wenn ja, seit wann? _____

(Telefon, auch Vorwahl)

(E-Mail-Anschrift)

An (Name u. Anschrift der Kirchenleitung)

durch Superintendent/Dekan:

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/in in:

(Land) (Ort) (Zeit)

ersatzweise:

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z. B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung? ja/nein

Ich war bereits Urlauberpfarrer/in in (Ort, Jahr):

(Unterschrift)

.....

(Ort, Datum)

(Name und Anschrift der Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

**An das
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
– Kirchliches Außenamt –
Postfach 21 02 20**

30402 Hannover

mit folgendem Vermerk:

(Unterschrift)

Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2007

753128

Az. 11-30

Düsseldorf, 25. September 2007

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Becker, Maik aus Essen

Behnke, Sven aus Frankfurt/Main

Dembek, Mirjam Dorothea aus Wuppertal

Döllscher, Sophia aus Wuppertal

Gruzlak, Jan aus Wuppertal

Lerch, Christian aus Essen

Pattay, Britta aus Mönchengladbach

Röpke-Brückner, Miriam Michaela aus Bonn

Schäfer, Sandra aus Berlin

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Dennig, Marco Nils Andreas aus Rheinberg

Fermor, Beatrice aus Oberwinter

Glod, Nicole aus Rees

Hall, Joachim aus Wuppertal

Herzner, Niko aus Dinslaken

Kraft, Manuela aus Neuss

Kuhns, Nicole aus Erkrath

Müller-Thor, Daniel aus Nideggen

Neumann, Thora aus Düsseldorf

Schmitz-Dowidat, Dr. Annette aus Duisburg

Schwan, Alexander aus Berlin

Sorgatz, Steffen aus Oberhausen

Urban, Carolin aus Wesel

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben acht Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

753133

Az. 11-60:33623

Düsseldorf, 25. September 2007

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. Oktober 2007

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Becker, Maik aus Essen

Döllscher, Sophia aus Wuppertal

Gruzlak, Jan aus Wuppertal

Kalejs, Moritz aus Köln

Lerch, Christian aus Essen

Pattay, Britta aus Mönchengladbach

Röpke-Brückner, Miriam Michaela aus Bonn

Schäfer, Sandra aus Berlin

Schneider, Tobias aus Emmerich (Gast)

Urban, Christoph aus Wesel-Büderich

Wewer, Anke aus Püttlingen

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst

753134

Az. 11-52-0

Düsseldorf, 25. September 2007

Berufungen in den Probedienst zum 1. Oktober 2007

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

Beinhorn, Susanne aus Duisburg

Braatz, Stefan aus den USA

Dennig, Marco Niels Andreas aus Rheinberg

Gelhaar, Christina aus Portugal

Glod, Nicole aus Rees

Hall, Joachim aus Wuppertal

Herzner, Niko aus Dinslaken

Kuhns, Nicole aus Erkrath

Müller-Thor, Daniel aus Nideggen

Sorgatz, Steffen aus Oberhausen

Schwan, Alexander aus Berlin

Urban, Carolin aus Wesel

Wüst, Katrin aus den USA

Berufungen in den Probedienst zum 1. November 2007

In den Probedienst als Pfarrerin wurden aufgenommen:

Hartenstein, Dr. Judith aus Marburg

Schmitz-Dowidat, Dr. Annette aus Duisburg

Das Landeskirchenamt

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM

1. Ergänzungslieferung zur Neuauflage 2007

759560

Az. 04-52:0001

Düsseldorf, 24. Oktober 2007

Ergänzend zu der Auslieferung der 1. Ergänzungslieferung für die Neuauflage 2007 wird vom Landeskirchenamt eine CD-

ROM mit einer aktualisierten PDF-Version der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland angeboten. Die CD-ROM kann zum Preis von 5,00 Euro bezogen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Köhler, Tel. (02 11) 45 62-326, E-Mail Sebastian.Koehler@ekir-lka.de zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

754444

Az. 02-10-11:1504333

Düsseldorf, 28. September 2007

Kirchengemeinde:

Christus-Kirchengemeinde Kleinich

Kirchenkreis:

Trier

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelische Christus-Kirchengemeinde Kleinich



Das Landeskirchenamt

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2008 für das Kirchliche Amtsblatt

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2008 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2008	20. Dezember 2007
Februar 2008	24. Januar 2008
März 2008	21. Februar 2008
April 2008	27. März 2008
Mai 2008	24. April 2008
Juni 2008	29. Mai 2008
Juli 2008	26. Juni 2008
August 2008	24. Juli 2008
September 2008	28. August 2008
Oktober 2008	25. September 2008
November 2008	23. Oktober 2008
Dezember 2008	20. November 2008
Januar 2009	18. Dezember 2008

Das Landeskirchenamt

757292

Az. 02-10-11:1504628

Düsseldorf, 11. Oktober 2007

Kirchengemeinde:

Hochelheim-Hörnsheim

Kirchenkreis:

Wetzlar

Umschrift des Kirchensiegels:

Ev. Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnsheim



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln

754750

Az. 02-10-11:1503714

Düsseldorf, 27. September 2007

Kirchengemeinde:

Gersweiler-Klarenthal

Kirchenkreis:

Saarbrücken

Umschrift des Kirchensiegels:

Ev. Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

754076

Az. 02-10-11:1503706

Düsseldorf, 26. September 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Gersweiler, Kirchenkreis Saarbrücken, wird mit Wirkung vom 6. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

754092

Az. 02-10-11:1504310

Düsseldorf, 26. September 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Hirschfeld-Horbruch, Kirchenkreis Trier, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

754090
Az. 02-10-11:1504313 Düsseldorf, 26. September 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Kleinich, Kirchenkreis Trier, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

754094
Az. 02-10-11:1504315 Düsseldorf, 26. September 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Krummenau, Kirchenkreis Trier, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

754079
Az. 02-10-11:1504408 Düsseldorf, 26. September 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Klarenthal, Kirchenkreis Völklingen, wird mit Wirkung vom 6. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

757307
Az. 02-10-11:1504607 Düsseldorf, 11. Oktober 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Hochelheim, Kirchenkreis Wetzlar, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

757332
Az. 02-10-11:1504628 Düsseldorf, 11. Oktober 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Hörnsheim, Kirchenkreis Wetzlar, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Daniel Haas am 14. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum, Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer z.A. Markus Herzberg am 7. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer z.A. Kathrin Jabs am 2. September 2007 in der Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Prädikantin Diakonin Claudia Jäger, Kirchengemeinde Altenkirchen, Kirchenkreis Altenkirchen, am 15. April 2007.

Vikarin Manuela Kraft am 16. September 2007 in der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Prädikant Diakon Joscha van Riesen, Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten, Kirchenkreis Braunsfeld, am 11. Februar 2007.

Pfarrer z.A. Alexandra Monika Walter am 14. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord.

Prädikant Gemeindeglieder Dietmar Wörmann, Kirchengemeinde Betzdorf, Kirchenkreis Altenkirchen, am 15. April 2007.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst Udo Beucker sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pfarrer Volker Lauterjung sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

Berufung einer Pfarrerin:

Pfarrer z.A. Hilke Hepke-Hentschel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer z.A. Edelinde Koch-Hein mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer z.A. Hilke Hepke-Hentschel mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 die 1. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Bonn-Tannenbusch, Kirchenkreis Bonn.

Pfarrer Gernot Müller mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 die 15. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Freistellung:

Pfarrer Volker Niesel, Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2008 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufung:

Pfarrer Wolfgang Dorp, Kirchengemeinde Swisttal (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2007.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Miriam Göbel, Viktoriaschule Aachen, zur Studienrätin i.K.

Doris Grünwald, Evangelische Realschule Burscheid, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

Bernd Rüdiger Mentjes von der Viktoriaschule Aachen zum Studienrat i.K.

Andrea Pfeffer, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, zur Studienrätin i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Thomas Reiss, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung des Kirchenkreises Trier, zum Oberstudienrat i.K.

Martin Sons, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung des Kirchenkreises Trier, zum Oberstudienrat i.K.

Stefan Süß, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung des Kirchenkreises Trier, zum Oberstudienrat i.K.

Christian Treinen, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung des Kirchenkreises Trier, zum Oberstudienrat i.K.

Entlassen:

Vikarin Eva Blume mit Ablauf des 23. September 2007.

Pastor im Sonderdienst Henrik Gerchen mit Ablauf des 31. Oktober 2007.

Pastor im Sonderdienst Thorsten Minuth mit Ablauf des 31. Oktober 2007.

Pastorin im Sonderdienst Ulla Schäufole mit Ablauf des 31. Oktober 2007.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Werner Böcker, zuletzt freigestellt für den Dienst als Theologischer Vorstand der Graf-Recke-Stiftung, mit Wirkung vom 1. November 2007.

Pfarrer Prof. Dr. Ulrich Eibach, Kirchenkreis Bonn (10. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2007.

Schulreferentin Elke Hirsch vom Evangelischen Kirchenverband Köln und Region zum 1. Oktober 2007.

Studiendirektor i.K. Udo Kühl, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Pfarrer i.W. Hansjochen Steinbrecher, Amt für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit Wirkung vom 1. November 2007.

Pfarrer Gerhild Weiß, Kirchengemeinde Altkülz, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, mit Wirkung vom 1. November 2007.

Pfarrer Helmut Weiß, Kirchenkreis Düsseldorf (35. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2007.



*Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?
Ich schreie, aber meine Hilfe ist ferne.
Psalm 22,2*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Norbert Friedek, am 18. September 2007 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Uerdingen, geboren am 29. Dezember 1930 in Duisburg, ordiniert am 1. Juli 1962 in Duisburg-Wanheim.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2007 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Anstaltkirchengemeinde Hephata, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. September 2007 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Andernach, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Altkülz, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. November 2007 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibung:

Beim Evangelischen Stadtkirchenverband Essen ist die 31. Pfarrstelle (11. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) in Essen mit 50%igem Dienstumfang (13 Unterrichtsstunden) zum 1. Februar 2008 neu eingerichtet und baldmöglichst auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Unterrichtsstunden verteilen sich zurzeit auf zwei Nachbarberufskollegs für Wirtschaft und Verwaltung in Essen: sechs Stunden am Robert-Schuman-Berufskolleg und sieben Stunden als Vertretung für die Stundenermäßigung der Bezirksbeauftragung, die über die nächsten Jahre die Stelleninhaberin der Berufsschulpfarrstelle am Nachbarberufskolleg Erich-Brost-Berufskolleg ausübt. Die Arbeit auf dieser Pfarrstelle erfordert religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Unterrichtens von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte daher mit den Anforderungen evangelischen Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen vertraut sein. Sie/Er sollte Freude an der Zusammenarbeit mit jungen Menschen in der beruflichen Qualifizierungsphase mitbringen, sich als authentischer Gesprächspartner und lebendige Moderatorin von religiösen Bildungsprozessen in Bezug auf Gott und die (Arbeits-)welt, außerdem als Seelsorgerin/Seelsorger in die vielfältige Unterrichts- und Programmarbeit der Berufskollegs einbringen. Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird außerdem eine Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Ev. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen in Essen erwartet. Auskünfte zu dieser Stelle erteilt die Bezirksbeauftragte für den Ev. Religionsunterricht an Essener Berufskollegs, Pfarrerin U. Kappner, Tel. (02 01) 4 95 41 86. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibung:

Der Kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum 1. September 2008 zwei Anwärtinnen/zwei Anwärter für den gehobenen Kirchlichen Verwaltungsdienst. Die dreijährige Ausbildung als Landeskircheninspektoranwärterin bzw. Landeskircheninspektoranwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf umfasst ein 24-monatiges fachwissenschaftliches Studium an der Fach-

hochschule für Öffentliche Verwaltung des Landes NRW in Duisburg und eine 12-monatige fachpraktische Ausbildung, die überwiegend im Landeskirchenamt in Düsseldorf absolviert wird. Zu besetzen sind zwei Stellen mit dem Schwerpunkt Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre. Nach erfolgreich abgelegter Staatsprüfung erhalten Sie den akademischen Grad „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin“ bzw. „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt“. Frauen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Schwerbehinderten wird ausdrücklich gewünscht. Wenn Sie Interesse an dieser Ausbildung haben, evangelisch sind, sich Ihrer Kirche verbunden fühlen und das Abitur oder die volle Fachhochschulreife besitzen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. November 2007 an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, z. Hd. Herrn Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland e.V. ist im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland als Familienverband tätig. Wir suchen für die Geschäftsstelle in Düsseldorf eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer (38,5 Wochenstunden) als Vertretung für die Elternzeit vom 1. Dezember 2007 (od. später) bis zum 31. März 2009. Zu Ihren Aufgaben gehören: Koordination familienpolitischer Positionen der Mitgliedsverbände im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, familienpolitische Vermittlungsarbeit in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden, Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung des familienpolitischen Landesverbandes in Gesellschaft und Politik, Kontaktpflege zu Verbänden und innerhalb der Landespolitik Nordrhein-Westfalens, administrative Geschäftsführung. Sie bringen mit: abgeschlossenes Studium (FH/Universität) in einem gesellschaftsbezogenen Bereich, mindestens 3-jährige Berufserfahrung in einem verwandten Arbeitsfeld sowie familien- und sozialpolitische Kompetenz, Motivation und Fähigkeit, die verbandspolitischen Interessen eines evangelischen Verbandes zu vertreten, Eigeninitiative, sicheres Auftreten, Kommunikations- und Teamfähigkeit, EDV-Kenntnisse (MS-Office, Internet), Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Wir bieten: eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit, Vergütung nach BAT-KF und Leistungen im Rahmen der Kirchlichen Zusatzversorgung. Bewerbungsunterlagen sind bis zum 30. November 2007 zu richten an die Vorsitzende der eaf rheinland, Frau Doris Sandbrink, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 11) 36 10-225 oder sandbrink-eaf@ekir.de.

Im Kirchenkreis Essen-Süd ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als Referentin/Referent in der synodalen Kinder- und Jugendarbeit im Umfang von 38,5 Stunden zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Das Aufgabenfeld umfasst im Einzelnen: Beratung der Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit, Begleitung und Schulung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der evangelischen Jugend, Durchführung von Freizeiten und Seminaren mit Modellcharakter, Projekte zur Vernetzung der Konfirmanden- und Jugendarbeit, Gestaltung von Jugendgottesdiensten, Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Jugendausschüssen und dem synodalen Jugendausschuss, Mitarbeit in den Gremien der Evangelischen Jugend und anderen kirchlichen und jugendpolitischen Gremien. Der

Kirchenkreis Süd wird im Sommer 2008 mit den beiden anderen Essener Kirchenkreisen zu einem Kirchenkreis fusionieren. Auch die Stellen in der übergemeindlichen Jugendarbeit werden dann in einem Referat zusammengeführt. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, kommunikative Kompetenzen und Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft zur eigenen Fortbildung setzen wir voraus. Bewerben können sich: Diakoninnen/Diakone sowie Personen mit einem Hochschulabschluss in Gemeindepädagogik oder Sozialwesen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind bis zum 23. November 2007 (Posteingang) zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, Ill. Hagen 39; 45127 Essen. Telefonische Auskunft erteilt der Jugendreferent Diakon Claudio Gnypke, Tel. (02 01) 22 05-230, oder der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit, Herr Dr. Desmond Bell, Tel. (02 01) 8 60 46 17.

Die Matthäus-Kirchengemeinde Hürth sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (50%). Wir sind eine Vorstadtgemeinde im Kölner Süden mit rund 7.200 Gemeindegliedern und wünschen uns einen engagierten Menschen, der Kirchenmusik als musikalische Verkündigung und als Teil des Gemeindeaufbaus versteht, sich in der traditionellen Kirchenmusik ebenso zu Hause fühlt wie in der jungen geistlichen Musik, der unsere Matthäus-Kantorei Hürth mit dem vorrangigen Ziel der Gottesdienstgestaltung weiterführt. Zum Aufgabenbereich gehören die kirchenmusikalische Gestaltung unserer Sonntag- und feiertäglicher Gottesdienste an noch drei, zukünftig zwei Predigtstätten der Kasualien der gelegentlichen Schulgottesdienste und die Leitung der Kantorei. Die Vergütung für die Stelle erfolgt nach BAT-KF. In unserer Gemeinde arbeitet eine C-Musikerin (zzt. 15 Stunden Dienstumfang) mit dem Schwerpunkt Kinderchor/Kindermusical, ev. Kindertagesstätte und Schulgottesdienste. Auskünfte erteilen Pfarrerin Christiane Birgden, Tel. (0 22 33) 7 67 13, und Diakon Helmut Werner, Tel. (0 22 33) 7 45 49. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Dezember 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, Kölnstraße 20, 50354 Hürth.

Das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers ist zuständig für die Verwaltung des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen sowie des Diakonischen Werkes, eines Gemeindeverbandes und von 19 Kirchengemeinden. Spätestens zum 1. Februar 2008 ist die Stelle einer Kassenleiterin/eines Kassenleiters zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung der Abteilung Buchhaltung und die Zuständigkeit für die Kirchensteuerverteilungsstelle. Die Stelle ist nach IVb/IVa BAT-KF bewertet. Neben der Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung werden fundierte Kenntnisse im kamerale und im kaufmännischen Rechnungswesen erwartet. Unser Amt befindet sich in der Pilotphase zur Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen. Von daher wird die Bereitschaft zur Fortbildung und mitverantwortlichen Umsetzung des Projektplanes vorausgesetzt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 1. Dezember 2007 an das Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers, Postfach 10 14 29, 47404 Moers. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die Verwaltungsleiterin, Frau Christa Biermann, Tel. (0 28 41) 10 02 24, zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Moers sucht zum 1. März 2008 eine kirchliche Verwaltungsfachangestellte/einen kirchlichen Verwaltungsfachangestellten für das Gemeindeamt mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von

19,25 Stunden Die Stelle ist unbefristet zu besetzen mit der Möglichkeit auf befristete Erhöhung ab dem 1. Januar 2009. Vergütet wird die Stelle nach VII/VI b BAT-KF. Gesucht wird eine engagierte Mitarbeiterin/ein engagierter Mitarbeiter, die/der die Ausbildung zur/zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten oder den Abschluss des Ersten Kirchlichen Verwaltungslehrgangs hat und der/dem die Arbeit in einem Team wichtig ist. Zu den Tätigkeitsbereichen gehören die Mithilfe bei der Personalsachbearbeitung, der Gemeindegeschäftsbearbeitung sowie der Bau- und Grundstücksverwaltung. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Bewerbungen sind bis zum 30. November 2007 zu richten an die Ev. Kirchengemeinde Moers, Haagstraße 11 in 47441 Moers. Für nähere Informationen und Rückfragen steht Ihnen Frau Vach unter Tel. (0 28 41) 8 89 98-19 gerne zur Verfügung.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
